

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Leubsdorf vom 08. April 2021

Der Gemeinderat Leubsdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 08. April 2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

§ 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengräber
- II. Überlassung einer gemischten Reihengrabstätte
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten
- IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten
(gemischte Familiengrabstätten)
- V. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten
(gemischte Familiengrabstätten als Wahlgräber)
- VI. Ausheben und Schließen der Gräber
- VII. Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VIII. Benutzung der Leichenhalle/Trauerhalle
- IX. Sonstige Leistungen

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen sowie der damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. wer die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. September 2017 außer Kraft.

Leubsdorf, 08. April 2021

**(Achim Pohlen)
Ortsbürgermeister**

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Leubsdorf vom 08. April 2021:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2
der Friedhofssatzung

ab 01.05.2021.....	630,00 EURO
ab 01.01.2022.....	660,00 EURO
ab 01.01.2023.....	690,00 EURO
ab 01.01.2024.....	720,00 EURO

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1

ab 01.05.2021.....	420,00 EURO
ab 01.01.2022.....	435,00 EURO
ab 01.01.2023.....	450,00 EURO
ab 01.01.2024.....	465,00 EURO

3. Überlassung einer anonymen Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

ab 01.05.2021.....	630,00 EURO
ab 01.01.2022.....	660,00 EURO
ab 01.01.2023.....	690,00 EURO
ab 01.01.2024.....	720,00 EURO

4. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1

ab 01.05.2021.....	420,00 EURO
ab 01.01.2022.....	435,00 EURO
ab 01.01.2023.....	450,00 EURO
ab 01.01.2024.....	465,00 EURO

5. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 je Grabstätte

ab 01.05.2021.....	780,00 EURO
ab 01.01.2022.....	810,00 EURO
ab 01.01.2023.....	840,00 EURO
ab 01.01.2024.....	870,00 EURO

6. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 je Grabstätte

ab 01.05.2021.....	750,00 EURO
ab 01.01.2022.....	780,00 EURO
ab 01.01.2023.....	810,00 EURO
ab 01.01.2024.....	840,00 EURO

7. Verlängerung einer Reihengrabstätte je Jahr

ab 01.05.2021.....	21,00 EURO
ab 01.01.2022.....	22,00 EURO
ab 01.01.2023.....	23,00 EURO
ab 01.01.2024.....	24,00 EURO

8. Verlängerung einer Urnenreihengrabstätte je Jahr

ab 01.05.2021.....	28,00 EURO
ab 01.01.2022.....	29,00 EURO
ab 01.01.2023.....	30,00 EURO
ab 01.01.2024.....	31,00 EURO

9. Verlängerung einer Rasengrabstätte je Jahr und je Grabstelle

ab 01.05.2021.....	26,00 EURO
ab 01.01.2022.....	27,00 EURO
ab 01.01.2023.....	28,00 EURO
ab 01.01.2024.....	29,00 EURO

10. Verlängerung einer Urnenrasengrabstätte je Jahr

ab 01.05.2021.....	50,00 EURO
ab 01.01.2022.....	52,00 EURO
ab 01.01.2023.....	54,00 EURO
ab 01.01.2024.....	56,00 EURO

II. Überlassung einer gemischten Reihengrabstätte

1. Überlassung einer gemischten Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Reihengrabstätte (Gebühr für eine Erdbestattung und eine Urnenbestattung)

ab 01.05.2021.....	1.050,00 EURO
ab 01.01.2022.....	1.095,00 EURO
ab 01.01.2023.....	1.140,00 EURO
ab 01.01.2024.....	1.185,00 EURO

Für jede weitere Urnenbeisetzung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2 erhoben.

2. Bei der Umwandlung einer bestehenden Reihengrabstätte in eine gemischte Reihengrabstätte sind zusätzlich als Gebühr je Beisetzung

ab 01.05.2021.....	420,00 EURO
ab 01.01.2022.....	435,00 EURO
ab 01.01.2023.....	450,00 EURO
ab 01.01.2024.....	465,00 EURO

zu zahlen.

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (Familiengrabstätten) je Grabstätte

ab 01.05.2021.....	750,00 EURO
ab 01.01.2022.....	780,00 EURO
ab 01.01.2023.....	810,00 EURO
ab 01.01.2024.....	840,00 EURO

2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (Familiengrabstätten als Wahlgräber) je Grabstätte

ab 01.05.2021.....	2.500,00 EURO
ab 01.01.2022.....	2.600,00 EURO
ab 01.01.2023.....	2.700,00 EURO
ab 01.01.2024.....	2.800,00 EURO

3. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (Urnensondergrabstätten) je Grabstätte

ab 01.05.2021.....	560,00 EURO
ab 01.01.2022.....	580,00 EURO
ab 01.01.2023.....	600,00 EURO
ab 01.01.2024.....	620,00 EURO

4. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr je Grabstätte

a) Familiengrabstätten

ab 01.05.2021.....	25,00 EURO
ab 01.01.2022.....	26,00 EURO
ab 01.01.2023.....	27,00 EURO
ab 01.01.2024.....	28,00 EURO

b) Urnensondergrabstätten

ab 01.05.2021.....	28,00 EURO
ab 01.01.2022.....	29,00 EURO
ab 01.01.2023.....	30,00 EURO
ab 01.01.2024.....	31,00 EURO

5. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden Gebühren nach der dann geltenden Satzung erhoben.

- Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit wird die gezahlte Nutzungsgebühr nicht erstattet.

IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten (gemischte Familiengrabstätten)

- Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
je Grabstelle (Gebühr für eine Erdbestattung und eine Urnenbestattung)
ab 01.05.2021.....1.170,00 EURO
ab 01.01.2022.....1.215,00 EURO
ab 01.01.2023.....1.260,00 EURO
ab 01.01.2024.....1.305,00 EURO

Für jede weitere Urnenbeisetzung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2 erhoben.

- Bei der Umwandlung einer bestehenden Familiengrabstätte in eine gemischte Familiengrabstätte sind zusätzlich als Gebühr je Beisetzung
ab 01.05.2021.....420,00 EURO
ab 01.01.2022.....435,00 EURO
ab 01.01.2023.....450,00 EURO
ab 01.01.2024.....465,00 EURO

zu zahlen.

Sofern bei einer Umwandlung einer bestehenden Grabstätte in eine gemischte Grabstätte eine Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgen muss, so sind hierfür zusätzlich Gebühren nach II. Ziffer 4 zu zahlen.

- Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit
werden Gebühren nach der dann geltenden Satzung erhoben.
- Bei Verlängerungen, die nicht die gesamte Nutzungsdauer umfassen, werden die Gebühren anteilmäßig für jedes angefangene Jahr berechnet.
- Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit wird die gezahlte Nutzungsgebühr nicht erstattet.

V. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten (gemischte Familiengrabstätten als Wahlgräber)

- Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
je Grabstelle (Gebühr für eine Erdbestattung und eine Urnenbestattung)
ab 01.05.2021.....2.920,00 EURO
ab 01.01.2022.....3.035,00 EURO

ab 01.01.2023.....	3.150,00 EURO
ab 01.01.2024.....	3.265,00 EURO

Für jede weitere Urnenbeisetzung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2 erhoben.

2. Bei der Umwandlung einer bestehenden Familiengrabstätte als Wahlgrabstätte in eine gemischte Familiengrabstätte als Wahlgrabstätte sind zusätzlich als Gebühr je Beisetzung

ab 01.05.2021.....	420,00 EURO
ab 01.01.2022.....	435,00 EURO
ab 01.01.2023.....	450,00 EURO
ab 01.01.2024.....	465,00 EURO

zu zahlen.

Sofern bei einer Umwandlung einer bestehenden Grabstätte in eine gemischte Grabstätte eine Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgen muss, so sind hierfür zusätzlich Gebühren nach III. Ziffer 4 zu zahlen.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden Gebühren nach der dann geltenden Satzung erhoben.
4. Bei Verlängerungen, die nicht die gesamte Nutzungsdauer umfassen, werden die Gebühren anteilmäßig für jedes angefangene Jahr berechnet.
5. Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit wird die gezahlte Nutzungsgebühr nicht erstattet.

VI. Ausheben und Schließen der Gräber

Friedhof Leubsdorf:

1. Reihengräber und Sondergräber für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

ab 01.05.2021.....	330,00 EURO
ab 01.01.2022.....	340,00 EURO
ab 01.01.2023.....	350,00 EURO
ab 01.01.2024.....	360,00 EURO
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr

ab 01.05.2021.....	650,00 EURO
ab 01.01.2022.....	670,00 EURO
ab 01.01.2023.....	690,00 EURO
ab 01.01.2024.....	710,00 EURO

c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	
ab 01.05.2021.....	260,00 EURO
ab 01.01.2022.....	270,00 EURO
ab 01.01.2023.....	280,00 EURO
ab 01.01.2024.....	290,00 EURO

In diesen Gebühren sind die Kosten der Grabfassungen enthalten.

2. Anonyme Grabstätte/Rasengrabstätte

a) Erdbestattung

ab 01.05.2021.....	650,00 EURO
ab 01.01.2022.....	670,00 EURO
ab 01.01.2023.....	690,00 EURO
ab 01.01.2024.....	710,00 EURO

b) Urnenbestattung

ab 01.05.2021.....	260,00 EURO
ab 01.01.2022.....	270,00 EURO
ab 01.01.2023.....	280,00 EURO
ab 01.01.2024.....	290,00 EURO

(3) Kostenerstattung für das Entfernen von Grabmalen, Fundamenten oder Grabzubehör bei Beisetzungen in einer bereits angelegten Grabstätte gemäß § 9 (4) der Friedhofssatzung

ab 01.05.2021.....	60,00 EURO
ab 01.01.2022.....	60,00 EURO
ab 01.01.2023.....	60,00 EURO
ab 01.01.2024.....	60,00 EURO

(4) Entstandene Kosten gemäß § 24 der Friedhofssatzung (Vernachlässigte Grabstätten) sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Friedhof Hesseln:

1. Reihengräber und Sondergräber für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

ab 01.05.2021.....	360,00 EURO
ab 01.01.2022.....	370,00 EURO
ab 01.01.2023.....	380,00 EURO
ab 01.01.2024.....	390,00 EURO

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr

ab 01.05.2021.....	720,00 EURO
ab 01.01.2022.....	740,00 EURO
ab 01.01.2023.....	760,00 EURO
ab 01.01.2024.....	780,00 EURO

c) Urnenbeisetzung je Beisetzung

ab 01.05.2021.....	290,00 EURO
ab 01.01.2022.....	300,00 EURO
ab 01.01.2023.....	310,00 EURO
ab 01.01.2024.....	320,00 EURO

2. Anonyme Grabstätte/Rasengrabstätte

a) Erdbestattung

ab 01.05.2021.....	720,00 EURO
ab 01.01.2022.....	740,00 EURO
ab 01.01.2023.....	760,00 EURO
ab 01.01.2024.....	780,00 EURO

b) Urnenbestattung

ab 01.05.2021.....	290,00 EURO
ab 01.01.2022.....	300,00 EURO
ab 01.01.2023.....	310,00 EURO
ab 01.01.2024.....	320,00 EURO

(5) Kostenerstattung für das Entfernen von Grabmalen, Fundamenten oder Grabzubehör bei Beisetzungen in einer bereits angelegten Grabstätte gemäß § 9 (4) der Friedhofssatzung

ab 01.05.2021.....	60,00 EURO
ab 01.01.2022.....	60,00 EURO
ab 01.01.2023.....	60,00 EURO
ab 01.01.2024.....	60,00 EURO

(6) Entstandene Kosten gemäß § 24 der Friedhofssatzung (Vernachlässigte Grabstätten) sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.
Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen

zu ersetzen.

- Die Gebühren für das Ausgraben und der damit verbundenen anderen Gebühren sind grundsätzlich vor der Leistung zu zahlen.

VIII. Benutzung der Leichenhalle/Trauerhalle

- Für die Aufbewahrung

- a) einer Leiche bis zu 4 Tagen

ab 01.05.2021.....	270,00 EURO
ab 01.01.2022.....	290,00 EURO
ab 01.01.2023.....	310,00 EURO
ab 01.01.2024.....	330,00 EURO

für jeden weiteren Tag

ab 01.05.2021.....	28,00 EURO
ab 01.01.2022.....	29,00 EURO
ab 01.01.2023.....	30,00 EURO
ab 01.01.2024.....	31,00 EURO

- b) einer Urne bis zu 10 Tagen

ab 01.05.2021.....	270,00 EURO
ab 01.01.2022.....	290,00 EURO
ab 01.01.2023.....	310,00 EURO
ab 01.01.2024.....	330,00 EURO

für jeden weiteren Tag

ab 01.05.2021.....	28,00 EURO
ab 01.01.2022.....	29,00 EURO
ab 01.01.2023.....	30,00 EURO
ab 01.01.2024.....	31,00 EURO

- Für die Benutzung der Trauerhalle

ab 01.05.2021.....	260,00 EURO
ab 01.01.2022.....	280,00 EURO
ab 01.01.2023.....	300,00 EURO
ab 01.01.2024.....	320,00 EURO

IX. Sonstige Leistungen

- Pflege bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte, pro Jahr, je Grabstätte

ab 01.05.2021.....	35,00 EURO
--------------------	------------

ab 01.01.2022.....	35,00 EURO
ab 01.01.2023.....	35,00 EURO
ab 01.01.2024.....	35,00 EURO

2. Sonstige Leistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den jeweils gültigen Maschinen- und Lohnstundensätzen berechnet.